

TRVB 138 N – Verkaufsstätten

<p>Österreichischer Bundesfeuerwehrverband</p>	<p>Die österreichischen Brandverhütungsstellen</p>	<p>TRVB 138 N</p>
<p>TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ</p> <p>VERKAUFSSTÄTTEN</p> <p>mit Verkaufsflächen über 3.000 m² oder mit mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschossen</p> <p>BAULICHER UND TECHNISCHER BRANDSCHUTZ</p>		
<p>INHALTSÜBERSICHT</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anwendungsbereich 2. Begriffsbestimmungen 3. Allgemeine Anforderungen 4. Brandabschnitte 5. Baulicher Brandschutz 6. Anlagentechnischer Brandschutz 7. Abwehrender Brandschutz 8. Brandschutzgruppe/Betriebsfeuerwehr <p>Anhang 1 Fluchtweggradienten, Verkehrswege mit Einkaufswagen (Darstellung links) und ohne (Darstellung rechts) Einkaufswagen (EKW)</p>		
<p>Genehmigt in der 306. Präsidialsitzung des ÖBFV am 15.3.2010 und in der Geschäftsführerkonferenz der Österreichischen Brandverhütungsstellen am 19.10.2009</p>	<p>Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber</p>	<p>2010 Ersatz für Ausgabe 1992</p>

1. Anwendungsbereich

Zweck dieser Richtlinie ist es, einheitliche Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandschutzes in Verkaufsstätten festzulegen.

Durch die gegenständliche Richtlinie bleiben gesetzlich die Bestimmungen unberührt. Diese Richtlinie ist auf alle innerhalb eines Gebäudes liegenden Verkaufsstätten anzuwenden, welche eine (Gesamt-)Verkaufsfläche von mehr als 3.000 m² oder mehr als drei in offener Verbindung stehende Geschosse aufweisen.

Die baulichen und technischen Anforderungen an Verkaufsstätten bis 3.000 m² oder für maximal 3 in offener Verbindung stehende Geschosse werden in der OIB RL 2 (April 2007) geregelt.

2. Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind der TRVB 001 A zu entnehmen: Download auf www.trvb-ak.at.

3. Allgemeine Anforderungen

3.1 Schutzziele

Zweck der Richtlinie ist es, einheitliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes bei der Errichtung von Verkaufsstätten festzulegen. Die Erfüllung dieser Anforderungen soll bewirken, daß folgende Schutzziele erreicht werden:

- Die Tragfähigkeit des Gebäudes muß während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleiben.
- Die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes muß begrenzt werden.
- Die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke und die Gefährdung des öffentlichen Verkehrs durch Rauch müssen begrenzt werden.
- Die Benutzer des Gebäudes müssen dieses unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können.
- Die Sicherheit der Lösch- und Rettungsmannschaften muß berücksichtigt werden.

3.2 Lage der Verkaufsflächen

Diese Richtlinie bezieht sich nur auf Verkaufsflächen, deren Fluchtniveau nicht mehr als 22 m beträgt und nicht tiefer als im zweiten unterirdischen Geschoss liegt.

3.3 Brandschutzkonzept

Zitat OIB RL 2:

„Für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 3.000 m² oder für Verkaufsstätten mit mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschossen ist ein Brandschutzkonzept erforderlich.“

Eine Beschreibung der aufgrund dieser TRVB getroffenen Maßnahmen stellt ein solches Brandschutzkonzept dar.

3.4 Heizung

Für die Beheizung von Verkaufsstätten sind grundsätzlich zentrale Heizungsanlagen vorzusehen. Heizräume

Seite -2-

von Zentralheizungsanlagen sind gemäß ÖNORM H 5170 auszustatten.

4. Brandabschnitte

4.1 Brandabschnittsfläche bis 15.000 m² und max. 3 in offener (brandschutztechnischer) Verbindung stehende Geschosse

Erforderliche brandschutztechnische Einrichtungen:

- automatische Brandmeldeanlage (BMA) gemäß TRVB 123 S (Schutzumfang Vollschutz oder Betriebsanlagen-schutz) mit direkter Alarmweiterleitung gemäß TRVB 114 S zu einer Empfängerzentrale der Feuerwehr,
- es dürfen grundsätzlich nur Brandschutzklappen verwendet werden, welche gemäß TRVB 151 S über die Brandmeldeanlage angesteuert werden,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) gemäß TRVB 125 S mit Ansteuerung durch die automatische Brandmeldeanlage und
- Sprinkleranlage (SPR) gemäß TRVB 127 S (Vollschutz oder Betriebsanlagen-schutz)

Bei Verkaufsflächen bis 10.000 m² und max. zwei in offener Verbindung stehenden Geschosse kann bei Ausbildung von Brandabschnittsflächen von jeweils nicht mehr als 3.000 m² von der Errichtung einer Sprinkleranlage oder Erweiterter automatischen Löschlilfeanlage (E-L) abgesehen werden.

4.2 Brandabschnittsfläche über 15.000 m² oder mehr als 3 in offener (brandschutztechnischer) Verbindung stehende Geschosse

Brandabschnittsflächen über 15.000 m² oder mehr als 3 in offener Verbindung stehende Geschosse sind dann zulässig, wenn zusätzlich zu den Bestimmungen des Punktes 4.1 weitere Brandschutzmaßnahmen vorgesehen und in einem Brandschutzkonzept dargestellt werden. Dieses muß grundsätzlich folgende zusätzliche Brandschutzmaßnahmen enthalten, allfällige Abweichungen sind zu begründen:

4.2.1 Lagerräume
Lagerräume mit einer Fläche von mehr als 200 m² sind als eigene Unterbrandabschnitte herzustellen.

4.2.2 Ausführung der Brandmeldeanlage (BMA)
Hinsichtlich der Brandmeldeanlage ist zusätzlich zu den Bestimmungen der TRVB 123 S eine vollredundante Brandmeldezentrale (BMZ) zu verwenden.

Hinweis: Software-Redundante BMZ's im Sinne des Anhangs 6/1 der TRVB 123 S sind nicht als vollredundante BMZ zu werten.

Die Verkabelung ist prinzipiell in eigenen Kabeltassen möglichst weit von anderen Tassen entfernt zu verlegen.

Die Erfüllung der vorgenannten Punkte ist im Zuge der Endabnahme der Brandmeldeanlage nachzuweisen.

4.2.3 Ausführung der Brandfallsteuerungen

Hinsichtlich der Brandfallsteuerungen sind zusätzlich zu den Bestimmungen der TRVB 151 S folgende Punkte einzuhalten:

- 5.8 Anforderungen an das Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien und Dekorationen**
- In gesicherten Fluchtbereichen im Sinne der ASIV und in Stiegenhäusern sind ausschließlich nicht brennbare Materialien zulässig.
- Im Bereich von Fluchtwegen im Sinne der ASIV müssen Ausstattungsmaterialien und Dekorationen zumindest der Brennbarkeitsklasse B1 schwerbrennbar, Q1 schwachqualmend und T1 nicht tropfend gemäß ÖNORM A 3800 entsprechen.
- 5.9 Stiegenhäuser, Fluchtwege, Gänge, Verkehrswege**
- 5.9.1** Gesicherte Fluchtbereiche (Stiegenhäuser, Fluchtgänge, ...)
- Stiegenhäuser und gesicherte Fluchtbereiche (z.B. Fluchtgang, Fluchttunnel, ...) sind als eigene Brandschicht (EI90, EI₂30-C) herzustellen. Für die Ausführung der Stiegenhäuser gibt es folgende Möglichkeiten:
1. An der Außenwand liegendes Stiegenhaus mit für die Feuerwehr offenen Fenstern je Geschoss und Rauchabzugsanlage gemäß TRVB 111 S
 2. Innenliegendes Stiegenhaus mit Druckbelüftungsanlage gemäß TRVB 112 S (Schutzziel: Brandbekämpfungskonzept)
 3. Innenliegendes Stiegenhaus mit vorgeschalteten Schleusen, welche mit einem 30-fachen Luftwechsel gespült werden, wobei die Frischluftnachströmung aus dem Freien oder aus dem Stiegenhaus erfolgen kann. Die Abströmung kann in die Nutzung erfolgen, wobei diese Öffnung über eine thermisch gesteuerte Brandschutzklappe mit Regel- und Rückschlagklappe gesichert wird. Das innen liegende Stiegenhaus ist mit einem Rauchabzug gemäß TRVB S 111 auszustatten.
- Stiegenhäuser müssen entweder einen direkten Ausgang ins Freie aufweisen oder müssen über einen gesicherten Fluchtbereich verfügen, dessen Ausgang direkt bis zu einem sicheren Ort ins Freie führt.
- Für gesicherte Fluchtbereiche sind die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen, wie Rauchabzugsöffnungen, Druckbelüftungsanlagen, u.dgl. vorzusehen, die ein Verqualmen im Brandfall verhindern.
- 5.9.2** Stiegen im Freien als gesicherte Fluchtbereiche
- Im Freien geführte Stiegen gelten als gesicherter Fluchtbereich, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:
1. Stiegen müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen,
 2. Stiegen müssen bei jeder Witterung gefahrlos begehbar sein
 3. Stützung an einer die Stiege seitlich um 3 m überragenden öffnungslosen Außenwand in der Feuerwiderstandsklasse EI90; etwaige Wärmedämmmaterialien in diesem Bereich müssen mindestens nicht brennbar (A2-s1,d0) sein

- 5.8** Batterieräume
- Klima- und Lüftungszentralen innerhalb eines Gebäudes
 - Räume mit erhöhter Brandgefahr
- 5.3.3** Schächte für Aufzugsanlagen
- Aufzüge müssen in Schächten mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse REI90 bzw. EI90 geführt werden. Die Schachtzüge von Aufzügen sind gemäß ÖNORM B 2473 herzustellen. Werden Aufzüge zur Gänze innerhalb eines Brandabschnittes (z.B. Atrium) geführt, bestehen keine Anforderungen an die Schächte und Schachtzüge.
- 5.4 Installationsschächte**
- Vertikale Schächte aller Art müssen in der Feuerwiderstandsklasse EI90 ausgebildet und an oberster Stelle direkt ins Freie entlüftbar sein (Öffnungsgröße mindestens 1 % der Schachtfäche). Revisionsöffnungen dieser Schächte müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI30 ausgeführt werden. Hievon kann abgesehen werden, wenn die Schächte geschoßweise in der Feuerwiderstandsklasse EI90 mit zugelassenen Systemen abgeschottet werden.
- 5.5 Öffnungen und Durchdringungen durch Brandabschnittsbildende Wände und Decken**
- Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden und Decken müssen Abschlüsse erhalten, die grundsätzlich dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die brandabschnittsbildende Wand oder Decke aufweisen haben. Für Türen und Tore ist eine Ausführung in der Feuerwiderstandsklasse EI₂30 - C unter den in der OIB Richtlinie unter Punkt 3.1.4. angeführten Bedingungen zulässig.
- Solern Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten in Wänden bzw. Decken liegen oder diese durchdringen, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung) sicherzustellen, daß die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse wirksam eingeschränkt wird.
- 5.6 Vertikale Brandabschnittsbildung**
- siehe TRVB 108 B
- 5.7 Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)**
- Für Verkaufsstätten gelten die Anforderungen der ÖNORM B 3806 mit folgenden Abweichungen:
- Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten sind zumindest die Anforderungen für Gebäudeklasse 5 anzuwenden.
 - Im Bereich von Brandabschnittsbildungen sind ausschließlich Bauprodukte (Baustoffe) der Euroklasse des Brandverhaltens A1 oder A2-s1, d0 zulässig.
 - Bei Verkaufsfächen größer 10.000 m² sind für das Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen) die Euroklassen anzuwenden, wie sie in der ÖNORM B 3806 für Hochhäuser angeführt sind.

- Die tragenden Bauteile der Dachkonstruktion sind mind. in der Feuerwiderstandsklasse R30 oder aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 herzustellen.
 - Die Durchführungen (z.B. Leitungen) durch Decken zwischen in offener Verbindung stehender Geschosse innerhalb eines Brandabschnittes sind grundsätzlich rauchdicht mit Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 abzuschotten. Die Öffnungen für Balkone, Rolltreppen, Atrien, und dgl., sind zumindest mit Rauchschürzen abzugrenzen.
- 5.1.2** Raumabschließende Bauteile
- Shopfrontwände sind mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI 30 herzustellen. Bei Vorhandensein einer Sprinkleranlage kann von diesem Erfordernis abgesehen werden.
- 5.1.3** Nicht tragende Bauteile und Decken
- Bauteile mit der Feuerwiderstandsklasse von 90 Minuten müssen aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen.
- 5.2 Hauptbrandabschnitte**
- Verkaufsflächen von mehr als 30.000 m² sind in Brandabschnittsflächen von max. 30.000 m² durch Brandwände zu unterteilen. Diese Brandwände müssen grundsätzlich vertikal vom Fundament bis mindestens 0,5 m über Dach geführt und in der in der Feuerwiderstandsklasse REI 90 M hergestellt werden.
- 5.3 Unterbrandabschnitte**
- Folgende Räume sind jedenfalls als eigene Brandabschnitte (EI90, EI₂30-C) auszuführen:
- **5.3.1** Abfalllagerräume
- Abfälle und Verpackungsmaterialien sind entweder in eigenen Lagerräumen, welche als eigene Brandabschnitte (EI90, EI₂30-C) auszuführen sind, und/oder in Containern im Freien zu sammeln.
- Abfalllagerräume sind unmittelbar oder über Kanäle und Lüftungsschächte in der Feuerwiderstandsklasse EI90 direkt ins Freie zu entlüften.
- Die Lagerung von Abfallstoffen und Verpackungsmaterialien im Freien ist nur in Containern aus nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. Diese Container müssen zu Öffnungen in den Außenwänden des Gebäudes und Außenwänden mit brennbaren Baustoffen einen Mindestabstand von 3 m aufweisen, oder sind von diesen brandabschnittsmäßig zu trennen. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Aufstellungsbereich der Container in den Schutzzumfang einer Sprinkleranlage miteinbezogen wurde.
- **5.3.2** Brandgefährdete Räume
 - Elektrische Betriebsräume
 - Lageräume für brennbare Flüssigkeiten (Türe(n) in der Feuerwiderstandsklasse EI₂60-C)
 - Haustechnikräume
 - Heizräume
 - Notstromaggregaträume

- Zur Erhöhung des Sicherheitsstandards muß eine vollredundante Brandfallsteuerzentrale verwendet werden.
 - Die Brandfallsteuerzentrale muß das „Setzen“ von Steuerungen erlauben, d.h. die Einleitung von Brandschutzmaßnahmen auch ohne Vorliegen eines Melderalarms.
 - Jede Peripheriegeräteeinheit muß eine eigene Steuergruppe mit eigener Verkabelung bilden; keine Mischung von Funktionen.
 - Die Peripheriegerätegruppen müssen in Ringverkabelung verkabelt werden.
 - Ansteuerung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) jedenfalls durch die Brandmeldeanlage (BMA) und nicht über die Sprinkleranlage (SPR).
 - Sämtliche Brandfallsteuerungen müssen direkt über zentrale Brandfallsteuerzentrale oder eine externe Steuerzentrale gemäß ÖNORM F 3001/2009, jedoch nicht über eine ZLT (zentrale Leittechnik) angesteuert werden.
- Die Erfüllung der vorgenannten Punkte ist im Zuge der Endabnahme der Brandfallsteuerungen nachzuweisen.
- 4.2.4** Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sind gemäß TRVB S 125 auszuführen. Zusätzlich zu den Bestimmungen der TRVB S 125 gilt:
- Für mehrgeschossige Verkaufsstätten sind nur mechanische Brandrauchabsauganlagen (BRA), mit Ausnahme des obersten Geschosses, zulässig. Die BRA ist derart auszuliegen, daß bei Ausfall eines Ventilators weiterhin 100% der Absaugleistung zur Verfügung stehen. Bei Ausfall eines Ventilators darf keine Falschluf angeseugt werden.
 - Steuer- und Versorgungsleitungen für die RWA müssen für einen Funktionserhalt zumindest E 30 gemäß ÖNORM DIN 4102-12, jene für Rauchgasventilatoren zumindest E 90 gemäß ÖNORM DIN 4102-12 ausgeführt sein. Stellmotore von Rauchsteuerklappen müssen bis zu einer Temperatur von 400° C nachweislich für 30 Minuten funktionsfähig sein.
- Die Erfüllung der vorgenannten Punkte ist im Zuge der Endabnahme der Rauch- und Wärmeabzugsanlage nachzuweisen.
- 4.2.5** Alarmierungseinrichtungen
- Es ist eine ENS-Anlage gemäß TRVB 158 S zu errichten. Diese ist durch die Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 S anzusteuern und in unterschiedliche Alarmierungskreise aufzuteilen.
- 5. Baulicher Brandschutz**
- 5.1 Bauteile**
- 5.1.1** Tragende Bauteile und Decken
- Die tragenden Bauteile sind grundsätzlich mindestens R 90/Decken mind. REI 90 herzustellen:
- Bauteile mit der Feuerwiderstandsklasse von 90 Minuten müssen aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens A2 bestehen.

4. Stiegenabtritt in einem gesicherten Ort im Freien
 5. Sofern mehr als zwei oberirdische Geschosse vorhanden sind, sind die Türen von den Außenstiegen ins Gebäude mindestens in der Feuerwiderstandsklasse EI₂-30-C auszuführen. Allfällige Verglasungen sind nur in einem Ausmaß bis maximal 5 m² je Geschob zulässig und müssen mindestens EI30 und nicht offenbar ausgeführt sein.

Bei Verwendung von Gitterrosten ist eine engmaschige Ausführung erforderlich

5.9.3 Maßnahmen zur Fluchtwegsicherung

Führt der Fluchtweg durch eine Passage, so sind die Schaulenster dieser Passage zumindest in der Feuerwiderstandsklasse EI 30 und nicht offenbar auszuführen. Allfällige Türen in solche Passagen sind zumindest in der Feuerwiderstandsklasse EI₂ 30-C auszuführen.

Fluchtweg von den Verkaufsflächen dürfen nur dann durch Lagerräume geführt werden, wenn durch bauliche Maßnahmen sicher gestellt ist, dass diese Fluchtweg ständig in ihrer vollen Breite zur Verfügung stehen.

5.9.4 Anordnung der Fluchtweg

Die tatsächliche Fluchtweglänge innerhalb des Gebäudes bis ins Freie oder in einen gesicherten Fluchtbereich darf 40 m nicht überschreiten (siehe auch Anhang 1).

Hinweis: Im Hinblick auf Barrierefreiheit können weitergehende Maßnahmen für Flucht- und Rettungswege erforderlich sein. Bei der Fluchtwegplanung ist auf allfällig zeitlich differenzierte Nutzungen bedacht zu nehmen (z.B. für Veranstaltungen).

5.9.5 Mindestbreite von Fluchtwegen

Hinweis: Die nachfolgende Berechnung berücksichtigt die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung.
 Die Personenanzahl ist in Abhängigkeit von der begehren Verkaufsfläche, der begehbaren Fläche der Mall und /oder der für Kunden begehbaren Lagerfläche anhand der nachfolgenden Tabelle zu ermitteln:

Nutzung	Personenanzahl je 100 m ² begehbaren Verkaufsfläche	
	EG, 1. UG	Ab dem 1. OG und im 2. UG
Einkaufszentrum, Kaufhaus, Warenhaus, Supermarkt, Lebensmittelmarkt	24 Personen	20 Personen
Wiederverkaufsmarkt mit geringer Personenfrequenz, Möbelhaus, Baumarkt, Werkzeugmarkt	12 Personen	10 Personen

Hinweis: Die o.a. Werte berücksichtigen bereits die begehbare Verkaufsfläche.

Je 10 Personen ist eine Ausgangsbreite von 10 cm anzusetzen. Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Jedemfalls darf die lichte Ausgangsbreite 1,20 m nicht unterschreiten. Sollte sich bei der Ermittlung der Ausgangsbreite eine Breite von mehr als 2,40 m ergeben, so sind zusätzliche Ausgänge vorzusehen.

Die Ausgänge sind gleichmäßig auf die Verkaufsfläche zu verteilen. Die lichte Breite der Fluchtweg darf sich in Fluchtrichtung nicht verringern.

Die gesamte Fluchtwegbreite der Mall muß mindestens 5,0 m betragen; bei Teilung der Fluchtwegbreite in mehrere Fluchtweg muss eine Mindestbreite von 2,50 m verbleiben.

5.9.6 Verkehrswege

Die Breite der Hauptverkehrswege muß bei Verkaufsstätten, bei denen keine Einkaufswagen verwendet werden, mindestens 1,80 m betragen. Bei Verwendung von Einkaufswagen muß die Breite der Hauptverkehrswege mindestens 2,40 m betragen. Nebenverkehrswege müssen mindestens 1,20 m breit sein. (siehe Anhang 1) Die Verkehrswege sind ständig in ihrer gesamten Breite freizuhalten.

5.9.7 Gänge

Die Mindestbreite von Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen und von Stiegen darf durch Einbauten oder vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Dabei bleibt unberücksichtigt die stellenweise Einengung in Gängen um nicht mehr als 10 cm (z.B. Pfeiler, Verzierungen, Beschläge, Türen in geöffnetem Zustand)

5.9.8 Türen

Türen im Zuge von Fluchtwegen dürfen nur in Fluchtrichtung aufschlagen, sofern mehr als 15 Personen auf diesen Fluchtweg angewiesen sind.

Türen zu Stiegenhäusern sind so anzuordnen, daß sie sowohl beim Öffnen als auch im geöffneten Zustand die erforderlichen Fluchtwegbreiten nicht einengen.

Betriebsbedingt offen stehende Brandschutztüren und -tore sowie Rauchabschlüsse sind mit zugelassenen Feststellanlagen oder Freilaufschließen auszustatten und über die Brandmeldeanlage gemäß TRVB 151 S vom jeweils beidseits der Türe nächstgelegenen Melder anzusteuern.

Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Drehflügeltüren oder sicherheitstechnisch gleichwertig ausgeführt werden (Drehtüren und Pendeltüren sind als Notausgangstüren nicht zulässig).

Automatische Schiebetüren im Verlauf von Fluchtwegen sind nur dann zulässig, wenn sich diese Türen bei Anwesenheit von Personen

1. in jeder Stellung händisch leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen oder

**Diese Technische Richtlinie
 (mit einer Gesamtseitenzahl von 10 Seiten)
 ist für einen Druckkostenbeitrag von EUR 5.-
 bei den Österreichischen Brandverhütungsstellen,
 dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
 und den Landesfeuerwehrverbänden erhältlich.**

Die Adresse der
 Österreichischen Brandverhütungsstellen

finden Sie auf Seite 66,
 die Adressen des

Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes
 und der Landesfeuerwehrverbände
 ebenfalls auf Seite 66
 bzw. entsprechende Links unter
www.brandschutz.at